

50 Jahre UN-Menschenrechtspakte

Es ist Zeit für ein einheitliches Vertragsorgan

Nico J. Schrijver

Anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens der beiden ersten völkerrechtlich bindenden UN-Menschenrechtspakte zieht der Beitrag Bilanz und skizziert zukünftige Herausforderungen. Die Entstehung der ersten Menschenrechtspakte ist im Kontext des Kalten Krieges zu sehen. Inzwischen sind zahlreiche Übereinkommen zum Menschenrechtsschutz und internationale Überprüfungsinstrumente verabschiedet worden, deren Struktur und Verfahren in kleinen Schritten reformiert werden müssen. Das Ziel ist ein einziges Vertragsorgan mit einem robusten Überwachungsmechanismus.

Am 16. Dezember 2016 jährt sich die Verabschiedung der zwei grundlegenden Pakte des internationalen Menschenrechtsschutzes zum 50. Mal: Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat im Jahr 1966 den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights – ICCPR; kurz: Zivilpakt) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights – ICESCR; kurz: Sozialpakt) angenommen. Während der letzten 50 Jahre wurde viel erreicht und es gibt gute Gründe, diesen Jahrestag zu feiern. Gleichzeitig hat sich seit dem Jahr 1966 viel verändert: Die beiden Pakte wurden in der Hochphase des Kalten Krieges verabschiedet. Dass die UN-Menschenrechtskommission die Pakte in die Kategorien bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einteilte und der Generalversammlung zwei getrennte Verträge vorlegen musste, ist in hohem Maße der Rivalität zwischen Ost und West geschuldet. Nach dem Ende des Kalten Krieges entwickelte sich ein integriertes Verständnis des Menschenrechtsschutzes. Der Schutz der Menschenrechte wurde für alle gesellschaftlichen Bereiche, auch die Zivilgesellschaft und die Privatwirtschaft, relevant und oblag nicht mehr länger nur den Staaten und internationalen Organisationen. Inzwischen sind zahlreiche Übereinkommen zum Menschenrechtsschutz und internationale Überprüfungsinstrumente entstanden (siehe Übersicht auf S. 123).

Daher bietet das Jahr 2016 nicht nur Anlass zum Feiern und zur Bewertung des bisher Erreichten. Das Jubiläum sollte dazu genutzt werden, einen Blick in die Zukunft zu werfen und darüber nachzudenken, wie die Architektur des internationalen Menschenrechtsschutzes verbessert werden kann. Mit der Überwindung des Kalten Krieges und 50 Jahre

nach der Verabschiedung der beiden internationalen Menschenrechtspakte ist es an der Zeit, einen kreativen Ansatz zur Stärkung der Umsetzung und der Kohärenz beider Menschenrechtskategorien – sowohl bürgerliche und politische Rechte als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – zu entwickeln. Die bisherigen Reformvorschläge sind zwar ansprechend, jedoch politisch nicht erreichbar.¹ Dagegen können kleine praktische Schritte – miteinander verknüpft oder aufeinanderfolgend – zu einer deutlichen Verbesserung des internationalen Menschenrechtsschutzes führen. Für den Anfang könnte eine Einigung auf neue technische Verfahren ausreichen, um die Zusammenarbeit zwischen den menschenrechtlichen Vertragsorganen der 50 Jahre alten Pakte zu verbessern. Ziel sollten gemeinsame Überwachungsmechanismen und Beschwerdeverfahren für alle Vertragsorgane sein.

Internationale Charta der Menschenrechte

Der Zivilpakt beinhaltet bürgerliche und politische Rechte wie das Recht auf Leben, das Recht auf Schutz gegen körperliche Gewaltanwendung, das Recht auf Gleichbehandlung und gerechte Gerichtsverfahren sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Religions- und Versammlungsfreiheit. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wie das Recht auf Arbeit und die Bildung von Gewerkschaften sowie das Recht auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard sind im Sozialpakt geregelt.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) im Jahr 1948 war das ursprüngliche Ziel, eine ›Internationale Charta der Menschenrechte‹ (International Bill of Human Rights) in Form einer ›Dreifaltigkeit‹ zu etablieren: Eine Erklärung, ein Pakt und ein Überprüfungsorgan. Der Kalte Krieg erreichte jedoch bald nach der Verabschiedung der AEMR seinen Höhepunkt. Der Eisernen Vorhang legte sich über Europa, in China war die kommunistische Revolution auf dem Vormarsch und die Menschenrechtskommission spaltete sich in ideologische Lager, nachdem sie unter der Leitung von Eleanor Roosevelt und René

¹ Siehe dazu Christian Tomuschat, *Human Rights. Between Idealism and Realism*, Oxford 2008.



Prof. Dr. Nico J. Schrijver, geb. 1954, ist Professor für Internationales Recht und Leiter des Grotius Centre for International Legal Studies an der Universität Leiden sowie Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen.

Übersetzung aus dem Englischen von Tetiana Piletska.



Eleanor Roosevelt, damalige Vorsitzende der UN-Menschenrechtskommission, und René Cassin, Vertreter Frankreichs in der Menschenrechtskommission, mit dem französischen Journalisten Georges Day während einer Radiosendung, die am 16. Juni 1947 aus Lake Success, New York, ausgestrahlt wurde.

UN-Foto: 129526

Cassin die AEMR entworfen hatte. Der Vorschlag für einen Menschenrechtspakt, der im Jahr 1951 formuliert und vorgelegt worden war, wurde auf Eis gelegt.

Angeführt von den USA konzentrierten sich die westlichen Staaten zunehmend auf die bürgerlichen und politischen Rechte und vernachlässigten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Für den sowjetischen Block und seine Verbündeten waren dagegen lediglich die Arbeitsrechte von wesentlicher Bedeutung; das Recht auf politische Freiheit galt als bürgerliches Recht des kapitalistischen Westens. Im Jahr 1952 beschloss die Menschenrechtskommission schließlich, jeweils einen Pakt für beide Kategorien zu verfassen. Jedoch war es aufgrund der gegensätzlichen Positionen zwischen Ost und West über viele Jahre nicht möglich, die Verhandlungen abzuschließen. In der Zwischenzeit entfaltete sich der Prozess der Entkolonialisierung und die Entwicklungsländer begannen, die Debatte über den internationalen Menschenrechtsschutz mitzubestimmen. Ihrer Auffassung nach waren die individuellen Rechte auf Freiheit ein leeres Versprechen, wenn die Menschen nicht frei über ihr eigenes Schicksal bestimmen könnten. Dementsprechend entschied sich eine Mehrheit dieser Staaten gegen den Willen der westlichen Staaten dafür, das Recht auf Selbstbestimmung in beiden Menschenrechtspakten festzuschreiben.² Dieses Recht umfasst sowohl die politische als auch die wirtschaftliche Selbstbestimmung: Alle Völker haben ein Recht auf politische Selbstbestimmung und sollen frei über natürliche Rohstoffe verfügen können. In keinem Fall darf einem Volk der Lebensunterhalt entzogen werden. Es ist bemerkenswert, dass

Es ist bemerkenswert, dass das Recht auf Selbstbestimmung in identischem Wortlaut als erster Artikel in beiden Pakten festgeschrieben wurde.

das Recht auf Selbstbestimmung in identischem Wortlaut als erster Artikel in beiden Pakten festgeschrieben wurde.

In den darauffolgenden Jahren entwickelten sich der Sozialpakt und der Zivilpakt allerdings unterschiedlich. Die Pakte sind voneinander unabhängig zu betrachten, mussten jeweils ratifiziert und in Kraft gesetzt werden sowie mit eigenen Überprüfungsmechanismen ausgestattet werden. Für das Inkrafttreten waren sowohl beim Sozialpakt als auch beim Zivilpakt 35 Ratifizierungen erforderlich. Diese Anzahl wurde bei beiden Pakten im Jahr 1976 erreicht. Das bedeutet nicht, dass es sich bei den ratifizierenden Staaten um dieselbe Gruppe handelte. Die USA sind zwar Vertragsstaat des Zivilpakts. Sie haben allerdings bis heute den Sozialpakt nicht ratifiziert. Im Fall Chinas gilt das Gegenteil. Es lässt sich jedoch feststellen, dass sich die Vertragsstaaten der Menschenrechtspakte in den letzten Jahren immer mehr gleichen. Der Zivilpakt wurde mittlerweile von 168 Staaten ratifiziert, der Sozialpakt von 164 Staaten.

Wachsende Anzahl von Menschenrechtsübereinkommen

Zusätzlich zu diesen beiden ersten völkerrechtlich bindenden Menschenrechtspakten wurde eine große Anzahl menschenrechtlicher Übereinkommen von den Vereinten Nationen verabschiedet. Diese befassen sich entweder mit bestimmten Themen wie beispielsweise Rassendiskriminierung, Folter und Verschwindenlassen oder mit speziellen Zielgruppen, zum Beispiel Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen. Erfreulicherweise ist die Anzahl der Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkommen insbesondere seit dem Ende des Kalten Krieges deutlich gestiegen. Beispielsweise sind Indonesien, Pakistan und die Türkei in den letzten Jahren sowohl dem Zivilpakt als auch dem Sozialpakt beigetreten. Jeder der insgesamt neun Menschenrechtsverträge verfügt über einen Ausschuss als Überprüfungsorgan. Mit dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Subcommittee on Prevention of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – SPT) sind es derzeit zehn Ausschüsse.³

Staatenberichte und ›Schattenberichte‹

Jeder Ausschuss überprüft zum einen die Staatenberichte der Vertragsstaaten zur Umsetzung der Übereinkommen. Im Prinzip müssen alle Staaten in regelmäßigen Abständen von vier bis fünf Jahren Berichte vorlegen. Allerdings reichen viele Staaten ihre Berichte verspätet ein. Zusätzlich zu den Staatenberichten berichten die Vereinten Nationen, Nationale Menschenrechtsinstitutionen (National Human

Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Menschenrechts- übereinkommen	Von der UN-General- versammlung angenommen	In Kraft getreten	Von Deutsch- land ratifiziert	Zahl der Ver- tragsstaaten	Überprüfungsorgan
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)	1966	1976	1973	168	Menschenrechtsausschuss – Human Rights Committee (CCPR)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)	1966	1976	1973	164	Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1965	1969	1969	177	Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1979	1981	1985	189	Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau – Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW)
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1984	1987	1990	159	Ausschuss gegen Folter – Committee against Torture (CAT)
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1989	1990	1992	196	Ausschuss für die Rechte des Kindes – Committee on the Rights of the Child (CRC)
Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien	1990	2003	–	48	Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen – Committee on Migrant Workers (CMW)
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	2006	2008	2009	163	Ausschuss für die Rechte behinderter Menschen – Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD)
Konvention gegen das Verschwindenlassen von Personen	2006	2010	2009	51	Ausschuss über das Verschwindenlassen von Personen – Committee on Enforced Disappearances (CED)

Quelle: Internetseite des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the High Commissioner for Human Rights – OHCHR): <http://indicators.ohchr.org/>, Stand: 30. Mai 2016.

Rights Institutions – NHRIs) und nichtstaatliche Organisationen (NGOs) in sogenannten ›Schattenberichten‹ über die Menschenrechtssituation in dem betreffenden Staat. Es ist nicht ungewöhnlich, dass eine bunte Schar nichtstaatlicher Akteure gegenüber den Ausschussmitgliedern argumentiert, dass die tatsächliche Menschenrechtssituation in einem Staat nicht so positiv ist, wie von der jeweiligen Regierung dargestellt. Da sich die Berichte für die verschiedenen Ausschüsse oft überschneiden und deren Vorbereitung viel Zeit in Anspruch nimmt, hat sich in den letzten Jahren die Praxis herausgebildet, dass die Staaten mit einem gemeinsamen Grundsatzdokument (common core document) über alle Menschenrechtsübereinkommen berichten können. Dieses wird ergänzt durch einen weiteren Bericht zu der entsprechenden Menschenrechtssituation durch das einschlägige Übereinkommen. Im Rahmenwerk des Menschenrechtsrats (Human Rights

Council – MRR) ist ein Verfahren zur Allgemeinen Periodischen Überprüfung (Universal Periodic Review – UPR) vorgesehen.⁴ Im Gegensatz zu den Vertragsorganen ist der MRR ein zwischenstaatliches Organ. Alle UN-Mitgliedstaaten – unabhängig davon, ob sie ein Vertragsstaat der Menschenrechtsübereinkommen sind oder nicht – werden so hinsichtlich

² UN Doc. A/RES/545(VI) v. 5.2.1952.

³ Wouter Vandenhoele, *The Procedures before the UN Human Rights Treaty Bodies. Divergence or Convergence*, Schoten 2004.

⁴ UN-Dok. A/60/251 v. 15.3.2006; siehe zum UN-Menschenrechtsrat und dem UPR-Verfahren Christian Tomuschat, *Internationaler Menschenrechtsschutz – Anspruch und Wirklichkeit*, Vereinte Nationen (VN), 5/2008, S. 197–199; Theodor Rathgeber, *Verharren auf dem Unfertigen. Die Ergebnisse des ersten Überprüfungsprozesses des UN-Menschenrechtsrats* sind mager, VN, 5/2011, S. 215–220.



Abschließende Pressekonferenz mit Ibrahima Fall (z.v.l., Generalsekretär der Konferenz), Alois Mock (Präsident) und Thierese Gastaut (Pressesprecherin) auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien stattgefunden hat.

UN-Foto: 319256

Der CCPR und der CESCR sehen als Vertragsorgane ähnliche Beschwerdeverfahren sowohl für Einzelpersonen als auch für Staaten vor.

Bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sollten als eine Rechtsgruppe behandelt und gleichwertig betrachtet werden.

der Menschenrechtslage in ihrem Land öffentlich überprüft und müssen hierbei kooperieren.⁵ Gleichzeitig sind ein gewisser ›Vertragsstau‹ und eine ›Berichtsmüdigkeit‹ immer deutlicher festzustellen.

Allgemeine Bemerkungen

Zu den Aufgaben der Ausschüsse gehört zudem die regelmäßige Formulierung von Allgemeinen Bemerkungen, mit denen sie die gegenwärtige Bedeutung der vertragsrechtlichen Bestimmungen, niedergelegt in den Übereinkommen, erläutern und ausarbeiten. Bislang hat der Menschenrechtsausschuss (Human Rights Committee – CCPR) 35 Allgemeine Bemerkungen unter anderem zu Freiheit und menschliche Sicherheit, uneingeschränkte Bewegungsfreiheit, Rechte des Kindes sowie zur Situation von Ausländern veröffentlicht.⁶ Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR) hat 22 Allgemeine Bemerkungen zu einer Vielzahl von Themen formuliert; dazu gehören das Recht auf Bildung, das Recht auf Wasser, das Recht auf Arbeit und Rechte die sexuelle und reproduktive Gesundheit betreffend. Jeder Ausschuss formuliert eigene Allgemeine Bemerkungen, selbst wenn deren Inhalt die thematischen Bereiche und Kompetenzen der anderen Ausschüsse betrifft. Vor kurzer Zeit gab es einen ermutigenden Präzedenzfall für eine gemeinsame Allgemeine Bemerkung, als der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination against Women – CEDAW) gemeinsam mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Child – CRC) eine Allgemeine Bemerkung zu schädlichen Praktiken formuliert hat.⁷

Beschwerdeverfahren

Neben den Staatenberichten und der Formulierung von Allgemeinen Bemerkungen sind die Menschenrechtsvertragsorgane für die Durchführung von Individualbeschwerdeverfahren seitens Einzelpersonen oder Gruppen beziehungsweise von Staatenbeschwerdeverfahren zuständig. Staatenbeschwerdeverfahren wurden bislang im internationalen Kontext nicht angewendet. Offensichtlich sind die Staaten hier aus diplomatischen Gründen zurückhaltend. Im Gegensatz dazu werden Individualbeschwerdeverfahren häufig genutzt. Diese können nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn sich der betreffende Staat dem freiwilligen Mechanismus unterworfen hat und der nationale Rechtsweg ausgeschöpft wurde. Der Zivilpakt verfügt über ein freiwilliges Fakultativprotokoll, das die Möglichkeit einer Individualbeschwerde einräumt. Es wurde auf Initiative der Niederlande und Nigeria im Jahr 1966 angenommen und ist im Jahr 1976 in Kraft getreten.⁸ Dieses erste Fakultativprotokoll wurde inzwischen von 115 Staaten ratifiziert, wobei insbesondere in den neunziger Jahren viele neue Vertragsstaaten hinzugekommen sind. Im Dezember 2008 wurde das Fakultativprotokoll für den Sozialpakt angenommen, das seit September 2009 zur Unterzeichnung auslag.⁹ Die erforderlichen zehn Ratifizierungen für sein Inkrafttreten waren nach wenigen Jahren erreicht und es ist am 5. Mai 2013 in Kraft getreten. Derzeit haben 21 Staaten das Fakultativprotokoll ratifiziert und weitere 24 Staaten haben es unterzeichnet.

Der CCPR und der CESCR sehen als Vertragsorgane ähnliche Beschwerdeverfahren sowohl für Einzelpersonen als auch für Staaten vor. Beide Ausschüsse haben 18 unabhängige Mitglieder. Trotz aller Unterschiede überschneiden sich ihre Mandate zum Beispiel bei Themen wie dem Gleichbehandlungsrecht oder beim Recht auf die Bildung freier Gewerkschaften. Die Sekretariate beider Ausschüsse werden vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the High Commissioner for Human Rights – OHCHR) in Genf unterstützt und es gibt eine gemeinsame Petitionsabteilung für alle Ausschüsse. Es wäre nur logisch, weitere Anpassungen bei den Verfahren anzustreben. Selbstverständlich gibt es viele praktische Einwände und rechtliche Hindernisse für die Zusammenlegung der beiden Ausschüsse und ihrer Übereinkommen. Ein einheitliches Vertragsorgan ist wohl eher Zukunftsmusik.¹⁰

Zusammenarbeit der menschenrechtlichen Vertragsorgane

Das muss jedoch nicht bedeuten, dass eine institutionalisierte Zusammenarbeit und gemeinsame Über-

prüfungsmechanismen keine Instrumente für die bessere und kohärentere Umsetzung von Menschenrechten sein können. Bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sollten als eine Rechtsgruppe behandelt und – im Einklang mit der ursprünglichen Idee der AEMR – gleichwertig betrachtet werden. Dies ist heutzutage umso wichtiger, als die These der Universalität, Unteilbarkeit und Wechselseitigkeit der Menschenrechte an Boden gewinnt.

Dieser Standpunkt wurde bei der Zweiten Weltmenschrechtskonferenz der Vereinten Nationen in Wien im Jahr 1993 in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien (Vienna Declaration and Programme of Action) zum Ausdruck gebracht und seitdem mehrfach bekräftigt.¹¹ In vielen Staaten ziehen Bürgerinnen und Bürger vor Gericht, um für ihre Rechte, wie das Recht auf Bildung, das Recht auf angemessene Wohnbedingungen oder Gleichbehandlung, zu kämpfen. Dementsprechend ist es generell falsch, dass lediglich bürgerliche und politische Rechte, jedoch keine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vor Gericht geltend gemacht werden können.¹²

Beim OHCHR und in den Vertragsorganen wird darüber diskutiert, wie eine stärkere Kooperation und mehr Synergien ermöglicht werden können und wie die Berichterstattung vereinheitlicht werden kann. Bislang wurden lediglich kleinere Anpassungen vorgenommen, wie beispielsweise das gemeinsame Grundsatzdokument zur Berichterstattung. Trotzdem können diese Anpassungen hilfreich für den weiteren Prozess sein, insbesondere, wenn diese miteinander verbunden werden.¹³ Weitere mutige Schritte sind notwendig, um zu verhindern, dass das gegenwärtige System sich hin zu unterschiedlichen und sich überschneidenden Verfahren entwickelt.

Kreative Ansätze für die Zukunft

Um die Unteilbarkeit und Universalität der Menschenrechte sicherzustellen und im zunehmend fragmentierten System des internationalen Menschenrechtsschutzes weiterhin arbeitsfähig zu sein, werden kreative, vorausschauende Ansätze benötigt. Mit zunächst kleinen Schritten könnte eine behutsame Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vertragsorganen etabliert werden. Dies könnte durch die Vereinheitlichung einiger technischer Verfahren, durch eine einvernehmlich abgestimmte Bewertung der Berichte sowie durch gemeinsame Schlussfolgerungen und Empfehlungen ermöglicht werden. Für die Zukunft bleibt zu hoffen, dass eine solche Zusammenarbeit eine Einigung auf einen gemeinsamen Überprüfungsmechanismus und ein gemeinsames Beschwerdeverfahren für die Vertragsorgane mit sich bringt. Das fünfzigjährige Bestehen der Menschenrechtspakte im Jahr 2016 bietet einen angemessenen

Anlass, neue Kooperationsformen zu prüfen. Sofern diese Zusammenarbeit zustande kommt, können Überprüfungsverfahren zur Umsetzung der Menschenrechte einen angemesseneren Beitrag leisten, um die Achtung der Menschenrechte in den Vertragsstaaten zu fördern und die Opfer von Menschenrechtsverletzungen mit geeigneten Rechtsmitteln zu unterstützen. Im besten Fall wird, sicherlich erst in ferner Zukunft, ein einziges menschenrechtliches Vertragsorgan mit einem robusten Überwachungsmechanismus geschaffen. So war es zum Zeitpunkt der Verabschiedung der AEMR im Jahr 1948 vorgesehen. Das Jubiläum der beiden wichtigsten Menschenrechtspakte sollte gleichzeitig der Auftakt dafür sein.

Bislang wurden lediglich kleinere Anpassungen vorgenommen, wie beispielsweise das gemeinsame Grundsatzdokument zur Berichterstattung.

⁵ Zur Arbeit des MRR siehe auch Beitrag von Wolfgang Heinz, in diesem Heft, S. 116–120.

⁶ Eine Übersicht ist auf der Internetseite des Menschenrechtsausschusses unter ›General Comments‹ zu finden: www.ohchr.org/EN/HRBodies/CCPR/Pages/CCPRIndex.aspx

⁷ UN Doc. CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18 v. 14.11.2014.

⁸ www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPCCPR1.aspx

⁹ Zu Entstehung, Inhalt und Auswirkungen des Fakultativprotokolls siehe Eibe Riedel, *New Bearings to Social Rights? – The Communications Procedure under the ICESCR*, in: Ulrich Fastenrath, Rudolf Geiger, Daniel-Erasmus Khan, Andreas Paulus, Sabine von Schorlemer, Christoph Vedder (Hrsg.), *From Bilateralism to Community Interest. Essays in Honour of Bruno Simma*, Oxford 2011, S. 574–589.

¹⁰ Siehe Empfehlung Nr. 57 des niederländischen Advisory Council on International Affairs (AIV), verfügbar unter www.aiv-advice.nl

¹¹ Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN) (Hrsg.), *Gleiche Menschenrechte für alle. Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien*, DGVN-Texte, Bonn 1994, S. 13ff.; siehe dazu Bacre Waly Ndiaye, *Wien+20: Menschenrechte sind immer noch unteilbar*, VN, 4/2013, S.147–151.

¹² Malcolm Langford (Hrsg.), *Social Rights Jurisprudence. Emerging Trends in International and Comparative Law*, Cambridge 2008.

¹³ Zur Stärkung der Vertragsorgane siehe insbesondere UN Doc. A/66/860 v. 26.6.2012, UN Doc. A/68/832 v. 9.4.2014 und UN-Dok. A/RES/68/268 v. 21.4.2014.